Veröffentlicht am 15.08.2013



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Unterhaltungsverband "Obere Wümme" hat am 09.01.2013 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Lünzener Bruchbaches und des Graben E beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich der Gemarkung Ostervesede.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI I. S. 2585), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBI I S. 1163), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I, S. 94), zuletzt geändert 06.10. 2011 (BGBI. I S. 1986) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBI. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 06.08.2013

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat